

**Von:** Becker, Martin  
**Gesendet:** Freitag, 3. Mai 2024 13:33  
**An:** 'dominik.lorenzen@gruene-fraktion-hamburg.de'  
**Betreff:** Drucksache 22/15162 - Gewährleistung der offenen Kommunikation an Hamburger Schulen

### Martin Becker

Rechtsanwalt  
Mediator

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Lorenzen,

wegen der vorstehend benannten Drucksache erlaube ich mir, mich an Sie als Fraktionsvorsitzenden der Grünen in Hamburg zu wenden. Sicherlich ist Ihnen nicht entgangen, dass die geplante Änderung des Schulgesetzes in den einschlägigen Netzwerken hohe Wellen geschlagen hat.

**1.**  
Geplant ist, ähnlich, wie es mit § 72 Abs. 3a Schulgesetz BW das Land Baden-Württemberg schon vorgemacht hat, ein Verhüllungsverbot in Schulen einzuführen. Anlass ist der Beschluss des Hamburgischen Obergerichtes vom 29.01.2020, Az.: 1 Bs 6/20.

Seit vielen Jahren vertrete ich Schülerinnen und Schüler. Seit Beginn der Corona-Pandemie auch in Bezug auf das Tragen einer Maske. Dass sich Schülerinnen und Schüler vor einer Infektion schützen wollen, wird immer wieder zum Streitthema. Indes ist inzwischen unstrittig, dass das Tragen einer Maske weder per se gesundheitsgefährdend noch Kindeswohlgefährdend ist.

**2.**  
In Baden-Württemberg hat die entsprechende Regelung folgenden Wortlaut:

„Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen ist die Verhüllung des Gesichts bei schulischen Veranstaltungen untersagt, es sei denn, dies ist zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen von Satz 1 1. Halbsatz im Einzelfall aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen zulassen.“

Der von Ihnen nun geplante Gesetzestext weicht davon praktisch kaum ab. Ausweislich der Drucksache 22/15162 soll folgender Wortlaut in das Schulgesetz Hamburgs aufgenommen und an § 28 Abs. 2 angefügt werden:

„Sie dürfen in der Schule und bei Schulveranstaltungen jeder Art ihr Gesicht nicht verhüllen, es sei denn, dies ist zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich. Ausgenommen davon ist das Tragen einer medizinischen Maske bei Vorliegen einer medizinischen Indikation. Die Schulleitung kann aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen oder bei schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Vermeidung einer unbilligen Härte im Einzelfall Ausnahmen zulassen.“

Die Sätze 1 der beiden schulrechtlichen Regulierungen entsprechen sich im Grunde. Sie haben nämlich dieselbe Auswirkung und sind damit nach meiner Meinung beide

gleichermaßen verfassungswidrig. Dabei liegt mir fern, über ein Verschleierungsverbot als solches zu diskutieren. Darum geht es hier absolut nicht.

Was beiden Regelungen aber gemein ist, ist der Umstand, dass jede Form der Gesichtsverhüllung verboten wird. Damit sind Schaals, Sonnenbrillen, großflächige Pflaster und eben auch medizinische Masken mit umfasst. Zwar ist Ihnen zuzugeben, dass Sie im Gegensatz zu Baden-Württemberg die Maskenproblematik erkannt haben und hier einen Ausnahmetatbestand schaffen wollen. Das macht es aber nicht besser.

Denn mit Satz 1 wird zunächst in das Grundrecht aus Art. 2 GG vollumfänglich eingegriffen, als dass alles verboten sein soll, was in irgendeiner Form das Gesicht verhüllt. Selbst eine nur teilweise Verhüllung würde vom Gesetz dem Wortlaut nach erfasst werden. Das ist ein sehr weitreichender Eingriff, der mit der Intention des Gesetzes, religiöse Gesichtsverhüllungen zu verbieten, die das Gesicht nahezu vollständig verhüllen, nicht mehr im Einklang steht. Allein das macht den Grundrechtseingriff verfassungswidrig, weil damit sogar jedem Schüler der Zutritt zur Schule verwehrt wird, der z.B. wegen einer Operation am Auge eine Augenklappe tragen muss. Denn auch das ist eine teilweise Verhüllung des Gesichts.

Zwar mag eingewendet werden, dass man solches gar nicht verbieten will. Doch das ändert nichts daran, dass das Gesetz, so wie es formuliert ist, den Eingriff zulassen würde. Allein darauf kommt es an. Das ist nicht dadurch zu heilen, dass man durch nachgelagerte Anordnung den Anwendungsbereich einschränkt, wie es Baden-Württemberg gemacht hat.

### 3.

Aber der Entwurf verkennt daneben noch ein weiteres Problem. Denn zwar soll Maske tragenden Schülerinnen und Schülern dieses auch weiterhin gestattet werden. Jedoch nur dann, wenn eine medizinische Indikation vorliegt, die die Schulleitung zu prüfen habe, um sodann eine Ausnahme zu genehmigen.

Das begegnet gleich zwei Bedenken:

Zum einen hege ich allergrößte Zweifel, dass eine Schulleitung in der Lage ist, eine medizinische Indikation zu bewerten. Wir kommen hier formal wieder in den Problembereich, dass Ausnahmen davon abhängen, dass aussagekräftige Atteste vorliegen, die auch einen Laien in die Situation versetzt, die medizinische Indikation zu erkennen. Ausgehend von den Maßstäben, welche die Rechtsprechung an solche Atteste anlegt, muss man klar sagen, dass solche Atteste, die diesen Maßstäben genügen würden, bisher in der juristischen Landschaft nicht aufgetaucht sind. Im Grunde ist der Ausnahmetatbestand damit unmöglich zu erfüllen.

Zum anderen haben Schülerinnen und Schüler auch als gesunde Menschen den Wunsch, gesund zu bleiben. Das bedeutet, dass der Wunsch, Maske zu tragen allein von der Idee getragen ist, gesund zu bleiben. Es läge in diesen Fällen gar keine medizinische Indikation vor. Diese Schülerinnen und Schüler hätten danach aber auch überhaupt keine Möglichkeit, in irgendeiner Form das Tragen einer Maske durchzusetzen.

### 4.

Ich bin mir sicher, dass die Fraktion der Grünen nicht beabsichtigt, ein Gesetz zu verabschieden, das so offensichtlich handwerklich schlecht erstellt worden ist, wie das hier vorliegende. Ich bitte sie daher inständig, meine Bedenken zu prüfen und nicht am 15.05.2024 diesen Gesetzesentwurf zu beschließen.

Für einen fachlichen Austausch stelle ich mich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Martin Becker

Rechtsanwalt - Mediator

Martin Becker  
Rechtsanwalt  
Mediator

[in Bürogemeinschaft mit](#)  
Christian Wigger  
Rechtsanwalt und Notar

<https://www.wbecker-partner.de>  
info@wbecker-partner.de

Kontoverbindung  
Volksbank Hameln  
DE77 2546 2160 0103 8745 01

Regenstorstraße 40  
32657 Lemgo

<https://www.kw-rechtsanwaelte.de>  
info@kw-rechtsanwaelte.de  
Tel. : 05261/66950  
Fax.: 05261/669550